

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee  
Neuer Platz 1  
9010 Klagenfurt am Wörthersee  
Tel: 0463 - 537 0  
E-Mail: magistratsdirektion@klagenfurt.at



## Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 21.02.2017, Zahl 34/17/2017, mit der die Verordnung des Gemeinderates vom 17.11.2015 (Geschäftsordnung des Gemeinderates) abgeändert wird

Gemäß §45 K-KStR

### § 20 Dringlichkeitsanträge

§20 Abs. 2 hat wie folgt zu lauten:

(2) Über die Frage der Dringlichkeit ist vor Eingehen in Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind (§12 Abs. 1 und 4) und nach Zuweisung der selbständigen Anträge zu verhandeln und abzustimmen.

Die Vorsitzende hat zunächst einem der Antragsteller/Antragstellerinnen - gehören die Antragsteller/Antragstellerinnen verschiedenen Gemeinderatsparteien an - je einem Antragsteller/einer Antragstellerin dieser Gemeinderatsparteien - und sodann je einem Vertreter/einer Vertreterin jener Gemeinderatsparteien, denen die Antragsteller/Antragstellerinnen nicht angehören, jeweils gereiht nach der Stärke der Gemeinderatsparteien, zur Begründung der Dringlichkeit das Wort zu erteilen.

Zur Annahme der Dringlichkeit ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich.

Der/die Bürgermeister/in  
Dr. Maria-Luise Mathiaschitz